



**Postilla, Das ist/ Ausslegung der Euangelien so nach alter
Catholischer Römischer Kirchen/ vnd der H. Vätter Lehr
vnd Meynung/ auff alle Sontäg durchs Jahr gepredigt vnd
außgelegt werden ...**

Hesselbach, Johann

Meyntz, M. DC. XVIII.

XIV. Was für wucherliche Contracten in Käyserlicher PolickeyOrdnung im Jar
Christi 1548. zu Augspurg verboten seyndt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75708)

Waar/ vnd nicht böse falsche Waar für gute/rech-
 te Waar verkaufen: Als / es soll keiner einem et-
 was für gute Gülden verkaufen/ wann es nicht
 recht auf Gold/ vnd erwan Messing vbergüldt / or-
 der sonst falsch Goldt ist. Es soll auch keiner et-
 was für ein Perlejn / oder Edelgestein verkaufen /
 das nicht ein Perlein/oder ein Edelgestein ist. Die
 Verkäufer sollen auch rechte Maß/ Gewicht vnd
 Eßten geben / dann Gott spricht also: Ihr solt
 nichts Unrechts handeln am Gerichte / mit
 der Eßten / mit Gewicht / mit Maß / recht
 Eßten / recht hin / sol bey euch seyn. Vnd in den
 Sprichwörtern Salomons steht also geschriebe:
 falsche Wag ist dem H. Eren ein Greuwel
 aber ein recht Gewicht ist sein Wolgefallen.
 Ezechiel sagt: Ihr sollet rechte Gewichte /
 rechte Eßten vnd Maß haben. Sie sollen auch
 keine mangelhafte Waar / für rechte gute Kauff-
 mans Gut verkaufen. Ein Weinhändler sol nicht
 mit Wasser gemischten Wein für guten lautern
 Wein geben: Die Rosskäufer sollen die böse mä-
 gelhafte Pferde nicht für gute Pferde verkauf-
 fen. Vnd wann ein Verkäufer einen heimlichen
 Mangel an seiner Waar weiß / vornemblich / wel-
 cher dem Käufer schädlich / soll er denselben dem
 Käufer anzeigen / wo nicht / so thut der Verkäufer
 große Sünde daran. Es sprechen aber etliche Käuf-
 fer / man hat mich betrogen / darumb schadet es
 nichts / wann ich auch gleich einen andern damit
 betrüge. Diesen antwortet Salomon / vnd spricht
 also: Betrug niemand mit deinem Leffzen /
 sprich nicht / wie man mir thut / so will ich
 wider thun.
 Zum dritten sollen die Verkäufer ihre Waaren
 auff rechte weiß verkaufen: wann einer etwas ver-
 borget / so solle er es nicht vber einen billichen Werth
 geben: doch mag ein Verkäufer die Waar /
 welche er sonst vmb einen geringen Werth / wann
 man sie bahr bezahlt / gibt / wann er sie verborget /
 vmb einen Mittel / oder in einem hohen Werth
 verkaufen: dann der natürliche Werth ist dreyer-
 ley / wie gesagt ist: Wann aber ein Verkäufer sel-
 ne Waar vber einen billichen hohen Werth geben
 würde / weil er sie hurborgete / so thut er Sünde da-
 ran. Gleichweß mag auch ein Käufer die Waar/
 welche er vmb bahr Geld kauft / oder arff wech er
 sein Geld gibt / in dem geringsten billichen Werth
 kaufen / da er sie sonst müste vmb einen mittel /
 oder zumblichen Werth / oder vmb den höchsten
 Werth kaufen. Wann aber ein Käufer die Waar
 weßleyler / als der geringste Werth / oder der rechte
 Kauff zu der Zeit / vnd an dem selbigen Ort ist /
 kaufen würde / von dem wegen / weil er sein bahr
 Geld außgibt / der thut Sünde daran: vnd thun
 die Käufer Sünde / wann sie den Handwerker so
 leuten / oder sonst Leuten die Waar abkauffen /
 vnd ihnen das Geld darauff herauf geben / vnd
 den selben weniger / weder zu der Zeit die geringste
 Käuff vnd Läuß seyndt / darfür geben. Das soll
 man auch herten wissen / daß es nicht allein ein
 Sünde ist / wann Käufer die Leut betrogen / vnd
 die Waaren zu thewer kaufen / sondern sie müssen
 dem Käufer die Summa Gelds / welche sie ihme
 vber die Gebühr abgenommen / vnd abgetrogen
 haben / wider erlaten / wo nicht / so können sie nicht
 selig werden / wan sie gleich solche ihre Sünde beke-
 ren. Also müssen auch die Käufer / welche zu wech-
 seyl kaufen / dem Verkäufer Erklartung thun /
 gleich wie Zacharis gehan
 hat.

Am zehenden Sontag nach der Heiligen Dreyfaltigkeit.
Die vierzehende Sermon. Was für wucherliche Contracten in
Käyserlicher Polieyordnung im Jahr Christi 1548. zu Aug-
spurg verboten seyndt.

Über die Worte:

Vnd er gieng in den Tempel / vnd sieng an außzutreiben / die darinnen verkauften
 vnd kauften. Luc. 19. cap. v. 45.



In Catholische Christen /
 sonderlich wir Prediger / sollen
 vnd müssen vns befeßen / so
 viel möglich / vnserm Hezren
 Christo nachzufolgen: Vnser
 H. Er Christu rieb die Wu-
 cherer auß dem Tempel: in die-
 sem Fall können wir Catholischen Prediger auch
 vnserm H. Eren Christo nach folgen / wann wir die
 Wucherer mit vnseren Predigen verreiben / das
 ist / wann wir wider die Wucherer predigen: weiln
 aber viele sich wenig für den Sünden / vnd der Hell-
 vnd der ewigen Verdammuß fürchten / vnd sich
 viel mehr für der weltlichen Obrigkeit Straff vnd
 Dingenad einsetzen / als will ich / damit die Wucher-
 rer desto ehe von ihrem Wuchern ablassen / vnd sich
 für der weltlichen Obrigkeit Straff vnd Dingenad
 fürchten mögen / hier mit lehren / was für wu-
 cherliche Contracten in Käyserlicher Polieyord-
 nung im Jahr Christi 1548. zu Augspurg verbot-
 ten seyndt. Wie Ditt / man wolle mich mit Gedult
 anhören.
 Erstlichen ist in der Käyserlichen Polieyord-
 nung diß verboten / wann einer ein Summa Gelds /
 als 800. Gulden hinlehet / vnd doch im Kauff-
 brief mehr dann 1000 Gulden setzen läßet / dar-
 durch ihme mehr dann 5. Gulden von 1000 Gul-
 den verzinsset / vnd im Widerkauff mehr dann ih-
 re Hauptsumma gewesen / empfaben.
 Zum andern ist auch in der Käyserliche Poliey-
 ordnung hart verboten / wann einer vmb eine klei-
 ne Versämmung der Zeit / so der Bezahlung zu
 thun / angeßet ist / ein vbermessig Interesse fordert /
 vnd mit der Hauptsumma setz / vnd dieselbe vmb
 schlegt.
 Item / daß etliche Pferde / Getreyde / Zücher /
 vnd dergleichen Waar / an Geld kauffweß anschla-
 gen / vnd viel höher dann solche Waar zimmer mag
 werth

welch seyn / vnd dadurch einen mercklichen grossen Wucher / als meniglich wissend / zu wegen bringen.

4. Item / dasz eilliche ihr Gelt hinweg leyhen / vnd nehmen von hundert Gulden eyn nemblichs / vnd muß der Entlehner ihnen darzu ein merckliches Dienstgelt / darumb sie doch zu dienen nicht schuldig seynd / verschreiben / auch solch Dienstgelt ohne Bezahlung der Hauptsumma / nicht auffschreiben noch aufffragen döffen oder mögen.

5. Item / dasz eilliche allein Gelt an Wling hinweg leyhen / vnd lassen doch die Verschreibung auff Gold stellen.

6. Item / dasz eilliche eine nemliche Summa Gults auch vergeblich hinleyhen / aber dargegen muß der Entlehner ihnen erwan eine grosse Waar / vnd ganz in einem geringen Werth zustellen / darinnen sie ihre Hauptsumma / vnd einen grossen Bentz / wohl doppel / oder dreyfach haben oder befinden.

7. Item / eilliche leyhen ihr Gelt mit diesen verbotenen Dingen vnd Pacten hinweg / dasz der Entlehner zu vier Marketen / so die ihme ernennen / ein namhaftigs dafür verzinsen / oder Auffgelt geben muß / thut wohl erwan mehr dann von 100. Gulden zwanzig.

Wider diese wucherliche Contracten haben nun ihre Käyserliche Majestät mit Rath wissen vnd willen der Churfürsten / Fürsten / vnd Ständt des Heyligen Römischen Reichs geordnet / vnd wöllen / dasz solche vnrechtliche vnd sündliche Contracten / wie dann auch alle vnzimliche Pacta / Ge-

ding vnd Händel / wie die genandt / oder erbracht werden mögen / gänzlich vnd zumahl vermittlen / vnd durch niemands / weß Würden oder Standts der sey / sürgenommen / oder gebraucht werden solten / damit allen Nichtern / Geistlichen vnd Weltlichen gebietende / wann solche wucherliche Contract für sie bracht / dasz sie diese ben vnwürdig / krafftlos vnd vnbindig erkennen / vnd auff solche Contract keine Execution oder Vollziehung thun / oder verhelffen / zu dem / dasz derjenige / so solchen wucherlichen Contract hinsühro künstlich nach Publicierung dieser Ordnung üben würde / den vierden Theil an seiner Hauptsumma verloren / vnd derselbige seiner bürgerlichen Obrigkeit (an eillichen Drichen Erbgericht genandt) heimgefallen / vnd auff solchen vierden Theil durch dieselbige bürgerliche Obrigkeit gestrafft werden solle.

Wehr ist auch in auffgerichter käyserlicher Policeyordnung versehen / dasz von hundert Gulden Hauptgults nicht mehr dann fünf Gulden jährlicher Gulten / wie gebräuchlich / gekaufft werden / vnd solle die Losverkündigung der Gultverschreibung auff Widerkauff / wie Widerkauffts Recht / bey dem Verkäufer / vnd bey dem Käufer stehen / vnangesehen / wie dieselbige Gultverschreibung gestellt ist / vnd was darüber gegeben / genommen / oder gehandelt / soll dasselbige / vnd alle andere vnzimliche Pacta oder Bedinge für wucherlich vnd vnkräftig gacht / gehalten / vnd von dem Richter nicht erkandt / oder geurthelet / sondern wie gemelt / gestrafft werden.

Am zehendten Sontag nach der heyligen Dreysaltigkeit. Die fünffzehende Sermon. Was Wucher eigentlich sey / vnd was grosse Sünde die Wucherer thun.

Über die Wort:

Wunder gieng in den Tempel / vnd fieng an aufzutreiben / die darinnen verkauften vnd kauften. Luc. 19. cap. v. 45.



W ist das Wuchern (leyder) bey den Christen gar gemein / vnd werden der Christen gefunden / welche mit dem Judenspiess gehen / vnd solches kompt daher / sie verstehen / vnd wissen nicht was Wucher ist / item / dasz der Wucher so grosse Sünde ist / si meinen nicht / dasz ihr Schanden so grosser Wucher vnd Sünde sey / vnd weil unser HERR IESUS / wie heutiges Euangelium meldet / die Verkäufer vnd Käufer auch wegen ihres grossen Wuchers auß dem Tempel gerrieben hat / als will ich auch dessen Exempel folgen / vnd die Wucherer auch vertreiben / dasz ich für mein Person besser nicht zu verreiben weiß / als wann ich lehren werde / was Wucher eigentlich sey / vnd was grosse Sünde die Wucherer mit ihrem Wuchern thun. WIR wölle darzu seine Genad verleyhen.

Der Wucher wirdt also definit vnd beschrieben / est lucrum rei pecunia aestimabilis ratione mutui principaliter pueniens, Welcher vornehm-

lich von dem Hingelichen herrühret: damit man aber diese Beschreibung des Wuchers recht verstehe / so muß man folgende fünf Stück hierbey wohl wissen vnd mercken.

Erstlich / dasz bey einem Wucher eine solche Hintehlung / welche mutuum bey den Lateinischen genandt wirdt / sey / vnd geschiet also: Wann einer einem ein Ding eigenthümlich gibt / vnd leyhet / welches er ihme in specie nicht widerzugeben schuldig. Wann nuhn der Hinteher weiter vber das Hingeliche nimbt / das ist Wucher: wann aber einer Gelt / oder ein Hauff / oder einen Acker / oder Wiesen nuhr zu gebrauchen gibt / oder verlässet / also / dasz er ihme eben dasselbige widergeben soll / das ist kein Wucher: wann der Hinteher gleich etwas vber das Hingeliche vnd verlässet / von dem Beständner fordert / vnd diß nennen die Lateinischen accommodatum.

Das andere Stücklein / welches dem Wucher eigentlich angehöret / vund zugeburet / ist / wann der Hinteher vber die hingelichene Summa / es sey gleich Wein / Gelt / Getreyde / oder dergleichen / einen Gewinn hat / vnd etwas empfahet / welches